

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV mit Stand vom 15.10.2017

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösbergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte des Infrastrukturbetrieb der Stadtwerke Lübz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Preisbestandteile

1. Referenzpreise für dezentrale Einspeisung (alle Angaben netto ohne Umsatzsteuer)

Netzbereich	Benutzungsdauer < 2500		Benutzungsdauer ≥ 2500	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung HSP				
Umspannung HSP/MSP				
Mittelspannung MSP	2,00 €/kWa	6,50 ct/kWh	150,41 €/kWa	0,57 ct/kWh
Umspannung MSP/NSP	2,21 €/kWa	7,34 ct/kWh	171,59 €/kWa	0,56 ct/kWh
Niederspannung NSP	3,69 €/kWa	7,80 ct/kWh	130,61 €/kWa	2,72 ct/kWh

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 12 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.